

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, §§ 254, 276,
 278, 680: ZPO § 286

Leitsätze:

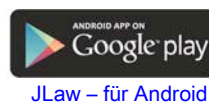
1. Übernimmt ein Arbeitnehmer eigenmächtig eine Arbeit, für die er keine ausreichenden Vorkenntnisse besitzt, und verursacht er dadurch einen Schaden, so kommt eine Haftungserleichterung nach den Grundsätzen der gefahrgeneigten Arbeit in Betracht, wenn der Arbeitnehmer annehmen durfte, daß sein sofortiges Eingreifen erforderlich sei, um einen unmittelbar drohenden Schaden abzuwenden (im Anschluß an BAG AP Nr. 50 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers).
2. Nimmt ein Arbeitnehmer eine solche akute Notlage irrtümlich an, obwohl sie objektiv nicht gegeben ist, so kann er sich auf die Grundsätze der gefahrgeneigten Arbeit nur berufen, wenn der Irrtum nicht auf seinem Verschulden beruht.

Aktenzeichen: 3 AZR 561/74

Urteil des BAG vom 11. September 1975 LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 561/74

7 Sa 6/74 Berlin

Verkündet am
11. September 1975

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. September 1975 durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, die Richter Dr. Dieterich und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Kynast und Dr. Krems für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des klagenden Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 19. September 1974 - 7 Sa 6/74 - insoweit aufgehoben, als es die Klage in Höhe von 18.132,28 DM nebst Zinsen abgewiesen und über die Kosten des Rechtsstreits entschieden hat.
2. Soweit das angefochtene Urteil aufgehoben wurde, wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.
3. Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



- 2 -

Tatbestand:

Der am 26. November 1946 geborene Beklagte war in der Zeit vom 18. Juli 1966 bis 31. Juli 1970 als Kohlenkarrer bei dem klagenden Land beschäftigt. Er arbeitete im Städtischen Krankenhaus M und verdiente zuletzt nach der Lohngruppe III des Berliner Bezirkstarifvertrages Nr. 2 monatlich 700,-- DM bis 800,-- DM netto.

Vom 12. zum 13. Januar 1970 hatte der Beklagte zusammen mit dem Kesselwärter (Heizer) W von 22 Uhr bis 6 Uhr Nachtschicht. Bei Schichtbeginn fanden die beiden Arbeiter eine Nachricht der vorangehenden Schicht vor. Auf einem handgeschriebenen Zettel wurden sie darauf hingewiesen, daß die sogenannten "Hannemänner", nämlich Einspeisventile, klemmten. Der Kesselwärter W verließ gegen 22.30 Uhr seine Arbeitsstätte, kam gegen 23.30 Uhr mit einer Flasche Bier für den Beklagten zurück und war dann bis gegen 2.30 Uhr wiederum nicht an seinem Arbeitsplatz anzutreffen. Vor seinem zweiten Weggang überprüfte er die Kessel; zum Beklagten sagte er, daß er beim Pförtner telefonisch erreichbar sei. Nach den "Betriebsvorschriften für die Kesselwärter von Land- und Dampfkesseln" durfte er seinen Posten nicht verlassen.

Während der zweiten Abwesenheit des Kesselwärters W ging der Beklagte daran, den Kessel I "abzuschlammen". Dabei handelt es sich um einen Arbeitsvorgang, der zu den Aufgaben des Kesselwärters, nicht aber zu denjenigen eines Kohlenkarrers gehört. Es geht darum, den Wasserschamm aus dem Heizkessel abzulassen, um der Verkalkung vorzubeugen. Zu diesem Zweck muß ein stark abgefedertes Ventil etwa 30 Sekunden niedergedrückt werden. Wie lange der Beklagte Wasser aus dem Kessel I ablassen hat, ist streitig. Jedenfalls rief er gegen 2.00 Uhr/2.30 Uhr telefonisch den Kesselwärter herbei, weil der Wasserstand unter die Mindestgrenze abgesunken war. Dadurch hatte sich das Flammrohr nach unten verbogen und den Wanderrost des Kessels festgeklemmt. Der Beklagte und der Kesselwärter W mußten den Kessel sofort außer Be-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

trieb setzen. Die Wiederherstellungskosten betrugen insgesamt 45.876,91 DM.

Mit Schreiben vom 29. Januar 1971 ist der zuständige Personalrat gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 5 PersVG des Landes Berlin um die Zustimmung zur gerichtlichen Geltendmachung der Schadenersatzansprüche gegen den Kesselwärter W und den Beklagten gebeten worden. Der Personalrat hat dem Personalrat am 10. Februar 1971 mitgeteilt, daß er die Zustimmung zur Abklärung dieser Angelegenheit in einem gerichtlichen Verfahren erteile. Daraufhin hat das klagende Land in zwei getrennten Klagen sowohl den Beklagten als auch den Kesselwärter in Anspruch genommen, und zwar - unter Berücksichtigung des Schrottwertes - in Höhe von 36.264,57 DM. Gegen den Kesselwärter W ist in dieser Höhe am 6. Juli 1971 ein Versäumnisurteil ergangen (Arbeitsgericht Berlin, Az.: 21 Ca 62/71), das rechtskräftig geworden ist.

Das klagende Land hat zur Begründung seines Schadenersatzanspruchs vorgetragen: Der Beklagte habe seine arbeitsvertraglichen Pflichten schuldhaft verletzt. Er habe das Abschlammen des Kessels übernommen, obwohl ihn der Kesselwärter W vor Verlassen des Arbeitsplatzes ausdrücklich ermahnt habe, die Kessel nicht selbst zu bedienen, sondern ihn bei besonderen Vorkommnissen telefonisch herbeizurufen. Da der Beklagte nicht über ausreichende Vorkenntnisse verfüge, habe er das Abschlammventil zu lange geöffnet, ohne sich zu vergewissern, wieviel Wasser dem Kessel dadurch entnommen wurde. Da das Ventil wegen seiner starken Federung nicht längere Zeit von Hand niedergedrückt werden könne, müsse der Beklagte sogar einen Stein als Gewicht benutzt haben. Darin liege eine grobe Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Diese habe zwangsläufig dazu führen müssen, daß der Kessel nicht mehr ausreichend gekühlt und deshalb schwer beschädigt wurde.

Das klagende Land hat beantragt,

den Beklagten als Gesamtschuldner mit dem bereits durch Versäumnisurteil vom 6. Juli 1971 - 21 Ca 62/71 - verurteilten Kesselwärter H W zu verurteilen, 36.264,57 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 9. Juni 1971 zu zahlen.

-4 -



- 4 -

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, er habe sich nichts zu Schulden kommen lassen. Im Krankenhaus M sei es üblich gewesen, daß auch Kohlenkarrer das Abschlammen übernahmen. Er sei entsprechend angelernt worden und habe die Arbeit auch fehlerfrei ausgeführt. Der Schaden müsse andere Ursachen haben; möglicherweise beruhe er auf einem Defekt der Einspeisventile, der sogenannten "Hannemänner". Auf die Rückkehr des Kesselwärters habe er nicht warten können, weil der Wasserstandmesser "Hochwasser" angezeigt habe, so daß er von einer Notlage habe ausgehen müssen. Er habe angenommen, daß mit dem Abschlammen nicht länger gewartet werden dürfe. Wenn ihm dabei ein Fehler unterlaufen sein sollte, so müßten ihm die Haftungserleichterungen zugute kommen, die die Rechtsprechung bei schadensgeneigten Arbeiten entwickelt hat. Bei den zum Betrieb der Heizanlage erforderlichen Tätigkeiten bestehe die Gefahr, daß durch ein leichtes Versehen sehr große Schäden entstehen. Diese Arbeiten gehörten zwar nicht zu seinen eigentlichen Aufgaben, er habe aber von einer Notlage ausgehen dürfen und deshalb unter Zeitdruck gestanden. Schließlich sei zu berücksichtigen, daß das klagende Land ein weit überwiegendes Mitverschulden treffe. Es habe die Heizungsarbeiten mangelhaft organisiert und überwacht und müsse sich zudem die Pflichtwidrigkeit des Kesselwärters W zurechnen lassen.

Das Arbeitsgericht hat vier Zeugen vernommen, ein Sachverständigengutachten erhoben und der Klage sodann stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat nach der Erhebung eines Ergänzungsgutachtens das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt das klagende Land seinen Schadenersatzanspruch weiter, während der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

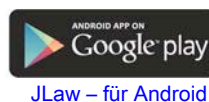
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist teilweise begründet.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



I. Unberechtigt ist die Revisionsrüge der fehlerhaften Besetzung des Landesarbeitsgerichts.

Das klagende Land macht dazu geltend, einer der ehrenamtlichen Richter des Landesarbeitsgerichts sei als befangen anzusehen und müsse abgelehnt werden. Erstens sei er als Sektionsgehilfe in einem anderen städtischen Krankenhaus in N . beschäftigt und dort Mitglied des Personalrats, und zweitens führe er einen Rechtsstreit mit dem klagenden Land Berlin, wobei es um Verzugszinsen wegen angeblich verspäteter Gehaltszahlungen gehe.

Die Revision will sich offenbar auf einen absoluten Revisionsgrund im Sinne des § 551 ZPO berufen. Nach § 551 Nr. 3 ZPO bildet die Befangenheit eines Richters nur dann einen absoluten Revisionsgrund, wenn der Richter an der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, obgleich er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war. Das beklagte Land hat jedoch in der Berufungsinstanz einen Befangenheitsantrag nicht gestellt, so daß darüber auch nicht befunden werden konnte. Nach Beendigung der Instanz kann ein Ablehnungsgesuch regelmäßig nicht mehr gestellt werden, sofern nicht in dieser noch über besondere Anträge zu entscheiden ist (Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., § 44 Anm. III mit weiteren Nachweisen).

II. Die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils können jedoch eine vollständige Abweisung der Klage nicht tragen. Der Sachverhalt bedarf weiterer Aufklärung.

1. Bisher steht nicht einmal fest, ob eine Vertragspflichtverletzung des Beklagten zu dem Kesselschaden geführt hat. Im angefochtenen Urteil heißt es dazu: "Ob der Beklagte den Arbeitsvorgang des Abschlammens unsachgemäß ausgeführt hat, konnte nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Die Beweisaufnahme hat auch nicht ergeben, daß er unzulässigerweise beim Herabdrücken des Ventils einen Ziegelstein benutzt hat." Wenn das richtig ist, erscheint unverständlich, warum sich das Landesarbeitsgericht fast ausschließlich mit den Fragen befaßt hat, ob die Arbeit des Beklagten schadensgeneigt war und ob das klagende Land ein Mitverschulden trifft. All das ist unerheblich, wenn der



- 6 -

eingetretene Schaden möglicherweise auf Umstände zurückzuführen ist, die mit dem Verhalten des Beklagten nichts zu tun haben. In diesem Falle wäre das klagende Land den Nachweis der haftungsbegründenden Kausalität schuldig geblieben.

Insoweit hat die Revision jedoch Verfahrensrügen erhoben, die Erfolg haben müssen. Das klagende Land beanstandet mit Recht, daß sich das Landesarbeitsgericht mit keinem Wort zu den erhobenen Sachverständigengutachten und deren Feststellungen äußert. Diese kommen nämlich zu dem Ergebnis, daß der Kesselschaden mit Sicherheit durch Wassermangel eingetreten ist; dieser Wassermangel könne nicht durch Defekte an den Einspeisventilen eingetreten sein, vielmehr müsse dem Kessel übermäßig Wasser entnommen worden sein, und zwar in der Zeit, als der Beklagte unstreitig allein im Kesselraum war. Wenn diese Feststellungen zutreffen, so drängt sich in der Tat der Schluß auf, daß unsachgemäßes Verhalten des Beklagten zu dem Schaden geführt haben müsse.

Das Landesarbeitsgericht ist allerdings an die Gutachten nicht gebunden. Es hat deren Geschlossenheit und Überzeugungskraft nachzuprüfen (Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., § 124 VI). Vor allem hat es darauf zu achten, ob der Sachverständige von einem gesicherten Sachverhalt ausgeht. Wenn aber insoweit Zweifel möglich sind, müssen diese mit den Parteien erörtert und im Urteil genannt und gewürdigt werden. Die Freiheit des Tatrichters geht nicht so weit, zwei Gutachten zu einer sehr komplizierten technischen Frage ohne nähere Begründung mit zwei beiläufigen Sätzen beiseite zu schieben. Darin liegt eine Verletzung des § 286 ZPO. Schon aus diesem Grunde muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden, soweit die Schadenersatzklage nicht aus anderen Gründen abzuweisen ist.

2. Das Landesarbeitsgericht stellt allerdings an einer anderen Stelle ausdrücklich fest, den Beklagten treffe "bei der Schadensverursachung... ein Verschulden".

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Ein Fehler des Beklagten und dessen Ursächlichkeit für den Schaden werden hier offenbar unterstellt. Das Verschulden des Beklagten liegt nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts nicht in der fehlerhaften Ausführung des Abschlammens. Für diese Arbeit sei der Beklagte nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht ausreichend ausgebildet gewesen. Dem Beklagten könne nur vorgeworfen werden, daß er die Arbeit trotz seiner mangelhaften Kenntnisse überhaupt übernommen habe. Dabei will das Landesarbeitsgericht zugunsten des Beklagten nicht ausschließen, daß dieser irrtümlich einen akuten Notstand angenommen habe, der zu einem sofortigen Abschlammen drängte. Als Kohlenkarrer seien ihm die einzelnen technischen Vorgänge und die Gefahrenquellen nicht genügend bekannt gewesen, so daß er möglicherweise davon ausgegangen sei, der festgestellte hohe Wasserstand und der vermutete Defekt an den Einspeisventilen müßten in Kürze zu einem Kesselschaden führen, wenn nicht sofort der Wasserschlamm abgelassen werde. Das Verschulden des Beklagten bestehe darin, daß er nicht zuvor versucht habe, den zuständigen Kesselwärter telefonisch herbeizurufen.

Die hiergegen gerichteten Verfahrensrügen des klagenden Landes sind nicht begründet. Es trifft nicht zu, daß im angefochtenen Urteil eine Begründung für die Annahme fehle, der Beklagte habe eine Notlage annehmen dürfen. Es ist auch nicht richtig, daß das Landesarbeitsgericht den Vortrag des klagenden Landes übersehen hätte, wonach der Kesselwärter W jederzeit erreichbar war. Gerade wegen dieses Umstandes hat ja das Landesarbeitsgericht ein Verschulden des Beklagten angenommen.

Insoweit erscheint vielmehr die Verfahrensrüge des Beklagten begründet, die dieser in der mündlichen Revisionsverhandlung erhoben hat und als Revisionsbeklagter auch noch erheben dürfte (BAG 17, 236 [238 f.] = AP Nr. 2 zu § 276 BGB Vertragsbruch; BSG AP Nr. 12 zu § 554 ZPO). Der Beklagte hat nämlich in den Tatsacheninstanzen wiederholt geltend gemacht, er habe nicht mit einem rechtzeitigen Erscheinen des Kesselwärters rechnen können. Diesen Vortrag

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



hat das Landesarbeitsgericht in den Entscheidungsgründen vollkommen übergangen, obwohl es auf ihn ankommt. Durfte der Beklagte nämlich annehmen, der Kesselwärter werde nicht erreichbar sein oder jedenfalls nicht schnell genug an seinen Arbeitsplatz zurückkehren, so konnte ihm möglicherweise ein Anruf sinnlos erscheinen. Der Schuldvorwurf ließe sich dann nicht aufrecht erhalten. Die unvollständige Würdigung des Parteivortrags bedeutet eine Verletzung des § 286 ZPO (BAG 10, 262 267 = AP Nr. 22 zu § 56 BetrVG zu 3 der Gründe).

3. Trotz der Annahme eines Übernahmeverschuldens will das Landesarbeitsgericht den Beklagten aus zwei Gründen völlig von der Haftung für den eingetretenen Kesselschaden freistellen: Erstens handele es sich um eine gefahrgeneigte Arbeit und zweitens treffe das klagende Land ein überwiegendes Mitverschulden. Die erste Begründung, die Annahme einer gefahrgeneigten Arbeit, hält einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

a) Um eine gefahrgeneigte Arbeit handelt es sich nach Ansicht des Landesarbeitsgericht schon deshalb, "weil bei der Verrichtung der zum Betrieb der Heizanlage erforderlichen Tätigkeiten die Gefahr besteht, daß der durch ein Versehen verursachte Schaden sehr groß ist und in keinem Verhältnis zum Arbeitseinkommen des Arbeitnehmers steht." Dieser Begründung hält die Revision mit Recht entgegen, daß es nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auf die konkrete Gefahrenlage ankommt. Die Eigenart der vom Arbeitnehmer zu leistenden Dienste muß es mit großer Wahrscheinlichkeit mit sich bringen, daß auch dem sorgfältigen Arbeitnehmer gelegentlich Fehler unterlaufen, die für sich allein betrachtet zwar jedesmal vermeidbar wären, mit denen aber angesichts der menschlichen Unzulänglichkeit als mit einem typischen Abirren der Dienstleistung erfahrungsgemäß zu rechnen ist (Beschuß des Großen Senats vom 25. September 1957, BAG 5, 1 7 = AP Nr. 4 zu §§ 898, 899 RVO zu III 1 der Gründe). In diesem Sinne ist die Wartung einer Heizungsanlage für einen



- 9 -

ausgebildeten Kesselwärter im allgemeinen nicht gefahrgeneigt. Vor allem das Abschlammen, um das es hier allein geht, ist bei entsprechender Ausbildung eine völlig unproblematische Routinearbeit.

b) Das Landesarbeitsgericht hat das wohl nicht verkannt. Es beruft sich nämlich auf das Urteil des Ersten Senats vom 26. November 1969 (AP Nr. 50 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers), wonach die Haftungserleichterung bei gefahrgeneigter Arbeit auch dann in Betracht kommen kann, wenn sich der Arbeitnehmer aufgrund der ihm übertragenen Arbeit in einer Lage befunden hat, die ihn zu tätigem Handeln veranlassen durfte, weil eine akute Gefahr für das Eigentum des Arbeitgebers bestand. Möglicherweise habe der Beklagte im vorliegenden Fall subjektiv an einen akuten Notstand geglaubt, der ihn zu sofortigem Eingreifen verpflichtete.

Diese Begründung ist unvollständig. Das Landesarbeitsgericht übergeht eine wichtige Voraussetzung, von der der Erste Senat die Haftungserleichterung in dem entschiedenen Fall mit Recht abhängig gemacht hatte. Es genügt nicht, daß der Arbeitnehmer aus beliebigen Gründen eine akute Notlage annimmt und sich dadurch zu dem schädigenden Handeln gedrängt fühlt. Die objektiven Umstände müssen eine solche Annahme erlauben. Nur wenn der Arbeitnehmer eine akute Notlage annehmen durfte, wenn also ein Irrtum insoweit nicht auf seinem Verschulden beruht, erscheint eine Haftungserleichterung gerechtfertigt. Nur dann hängt die fehlerhafte Arbeitsleistung objektiv mit der Betriebsgefahr zusammen, die eine Haftungserleichterung rechtfertigt. Zum gleichen Ergebnis kommt man, wenn man mit Söllner (Anm. AP Nr. 50 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers) in diesem Zusammenhang den Rechtsgedanken des § 680 BGB berücksichtigt. Nach § 680 BGB haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wer Geschäfte ohne Auftrag mit dem Zweck führt, eine dringende Gefahr von dem Geschäftsherrn abzuwenden. Die Annahme einer solchen Gefahr darf aber nach herrschender Lehre nicht auf Fahrlässigkeit beruhen (Staudinger-Nipperdey, BGB, 11. Aufl., § 680 Rdnr. 6; Erman-Hauß,

BGB, 5. Aufl., § 680 Rdnr. 6

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

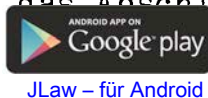
- 10 -

§ 680 Rdnr. 1; a.A. Steffen in RGRK-BGB, 12. Aufl., § 680 Rdnr. 7).

Bei dieser Rechtslage hätte das Landesarbeitsgericht auf der Grundlage seiner Feststellungen nicht zu einer Haftungserleichterung nach den Grundsätzen der gefahrgeneigten Arbeit kommen können. Es geht nämlich, wie schon dargelegt, von der Annahme aus, der Beklagte habe den Kesselwärter W herbeirufen können, er habe dies jedoch schuldhaft unterlassen. Wenn das richtig sein sollte, beruhte auch die Annahme einer akuten Notlage auf einem Verschulden des Beklagten; dieser hätte aufgrund der Gegebenheiten nicht annehmen dürfen, daß er zu tätigem Handeln verpflichtet sei. Er mußte vielmehr zunächst sachkundige Hilfe herbeirufen. Da der Sachverhalt aber insoweit noch nicht abschließend geklärt ist (vgl. vorstehend zu II 2), kann der Senat auch nicht beurteilen, ob im vorliegenden Fall eine gefahrgeneigte Arbeit anzunehmen ist oder nicht.

4. Dennoch ist es nicht erforderlich, das angefochtene Urteil insgesamt aufzuheben. Schon jetzt steht nämlich fest, daß das klagende Land ein überwiegendes Mitverschulden trifft. Es wird deshalb den größeren Teil des Schadens selbst tragen müssen, gleichgültig zu welchem Ergebnis die weitere Sachaufklärung führen wird.

a) Zum mitwirkenden Verschulden des klagenden Landes führt das Landesarbeitsgericht im angefochtenen Urteil folgendes aus: Die Hauptschuld an dem entstandenen Schaden trage der verantwortliche Kesselwärter W. Dieser habe den maßgebenden Betriebsvorschriften zuwider gehandelt, indem er seinen Arbeitsplatz im Kesselraum für die Dauer von insgesamt vier Stunden verlassen habe. Auf diese Weise habe er nicht nur die ihm obliegenden Kontroll- und Wartungsarbeiten an dem beschädigten Kessel versäumt, er habe auch den Beklagten, der ihm unterstellt sei, nicht ausreichend kontrolliert. Beides habe dazu geführt, daß der Beklagte keine ausreichende Kenntnisse des Abschlammen



übernommen und den Schaden herbeigeführt habe. Diese Begründung ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Das klagende Land war verpflichtet, die Arbeiten im Heizungsraum so zu organisieren, daß die einzelnen Mitarbeiter entsprechend den Erfordernissen des Arbeitsablaufs ordnungsgemäß ausgebildet und sachkundig überwacht waren. Daraus folgt, daß die Kohlenkarrer als reine Hilfsarbeiter nicht längere Zeit völlig auf sich gestellt und unbeaufsichtigt bleiben durften. Dieser Obliegenheit genügte das klagende Land, indem es zu jeder Schicht einen ausgebildeten Kesselwärter einteilte, dem der Kohlenkarrer unterstellt war. Das ergibt sich aus dem angefochtenen Urteil, das insoweit mit Verfahrensrügen nicht angegriffen wurde. Indem der Kesselwärter der Arbeit fernblieb, vernachlässigte er schuldhaft und in grober Weise die dem klagenden Land obliegende Aufsicht und Überwachung des Kohlenkarrers. Sein Verschulden muß sich das klagende Land gemäß § 278 BGB in Verbindung mit § 254 Abs. 2 Satz 2 BGB zurechnen lassen.

b) Die Revision macht dazu geltend, der Kesselwärter W habe seine Pflichten nicht in Ausübung, sondern nur bei Gelegenheit seiner Arbeitsleistung verletzt. Deshalb müsse das klagende Land nicht für sein Versagen einstehen. Dieser Einwand ist nicht recht verständlich. Der Kesselwärter war nach seinem Arbeitsvertrag zur Überwachung des Kohlenkarrers verpflichtet. Diese arbeitsvertragliche Verpflichtung hat er verletzt. Zum gleichen Ergebnis käme man übrigens, wenn der Kesselwärter nicht zur Überwachung des Kohlenkarrers verpflichtet gewesen wäre. Dann hätte das klagende Land den Arbeitsablauf fehlerhaft organisiert.

Ebenso ist der Einwand der Revision unschlüssig, der eingetretene Kesselschaden sei keine adäquate Folge der Arbeitsversäumnis des Kesselwärters, weil das Abschlammen objektiv nicht während der Zeit erforderlich gewesen sei, in der sich der Kesselwärter entfernt hatte. Richtig ist allerdings, daß das Abschlammen nicht unbedingt erforderlich war. Aber daß der Beklagte dies nicht wußte und aufgrund einer Fehleinschätzung der Lage glaubte, mit seinen unzulänglichen Sachkenntnissen abschlammen zu müssen, war

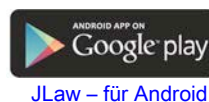


eine adäquate Folge der mangelhaften Beaufsichtigung durch den Kesselwärter. Daß dieser mit einem solchen Fehlverhalten sogar rechnete, ergibt sich daraus, daß er den Beklagten ausdrücklich aufgefordert haben will, den Kessel in seiner Abwesenheit nicht selbst zu bedienen, sondern ihn bei besonderen Vorkommnissen herbeizurufen.

c) Damit steht für den Senat bindend fest, daß das klagende Land ein Mitverschulden trifft, das das Verschulden des Beklagten überwiegt. Unklar ist zwar die endgültige Verschuldensquote, die nur das Landesarbeitsgericht feststellen kann, es genügt aber eine Zurückverweisung in Höhe des halben Klagebetrages, da für die weitergehende Klage schon jetzt feststeht, daß sie keinen Erfolg haben kann.

III. Bei der erneuten Berufungsverhandlung wird das Landesarbeitsgericht zweckmäßigerweise zunächst klären, ob sich überhaupt feststellen läßt, daß der Beklagte durch eine fehlerhafte Bedienung des Kessels den Schaden verursacht hat. Soweit es Zweifel an den Feststellungen des Sachverständigen hat, muß es diese offenlegen und den Parteien Gelegenheit geben, dazu Stellung zu nehmen.

Sollte von einem Fehlverhalten des Beklagten auszugehen sein, so müßte der Schuldvorwurf geprüft werden. Wie das Landesarbeitsgericht schon im angefochtenen Urteil zum Ausdruck gebracht hat, kommt voraussichtlich nur ein Übernahmeverschulden in Betracht. Ob insoweit dem Beklagten ein Vorwurf gemacht werden kann und wie schwer dieser wiegt, hängt aber entscheidend davon ab, inwieweit der Beklagte eine akute Notlage annehmen durfte. Dabei darf nicht außer acht gelassen werden, daß der Beklagte den Kesselwärter grundsätzlich herbeirufen mußte, ehe er selbst versuchte, die vermeintliche akute Gefahr abzuwenden. Sollte der Beklagte dieses Gebot schuldhaft vernachlässigt haben, könnten ihm auch die Grundsätze nicht helfen, die die Rechtsprechung für Fälle gefahrgeneigter Arbeit entwickelt hat.



-13 -

In diesem Falle bliebe dem Landesarbeitsgericht nur noch die Aufgabe, die Verursachungs- und Schuldanteile des Beklagten einerseits und des klagenden Landes andererseits unter Berücksichtigung der gesamten Umstände gegeneinander abzuwägen. Dabei käme u.U. auch eine völlige Freistellung des Beklagten in Betracht, wenn das Gewicht seines Fehlverhaltens gegenüber demjenigen seines Vorgesetzten und des klagenden Landes nicht ins Gewicht fiele.

gez.: Dr. Thomas

Wendel

Dr. Dieterich

Kynast

Dr. Krems

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 561/74
7 Sa 6/74 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
23. Dezember 1976 beschlossen:

Die Entscheidungsgründe des Urteils vom
11. September 1975 werden gemäß § 319 ZPO dahin
berichtigt, daß es auf Seite 12 Zeile 18 von
unten der Urteilsurschrift (Seite 12 Zeile 18
von oben der Urteilsausfertigung) statt: "Kläger"
richtig: "Beklagte" und auf Seite 13 Zeile 5
der Urteilsurschrift (Seite 13 Zeile 6 der
Urteilsausfertigung) statt: "Klägers" richtig:
"Beklagten" heißen muß.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

